

POLIZEIERLASS

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, insbesondere des Artikels 128;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, insbesondere des Artikels 11, wie abgeändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juni 1934, 14. Juni 1963 und 3. März 2026 in Bezug auf die Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften;

Aufgrund des Wallonischen Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Wallonischen Feldgesetzbuches;

Aufgrund des Wallonischen Umweltgesetzbuches;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 17. August 2026, der den Zugang der Öffentlichkeit zu Wäldern und Naturschutzgebieten in einem Teil des Gebiets der Forstämter Verviers, Malmedy und Elsenborn vorübergehend untersagt, erlassen von der Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten, beauftragt mit Forstwesen, Natur, Jagdwesen und Fischfang;

In der Erwägung, dass in Artikel 128 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836 insbesondere Folgendes festgelegt wird: *"Der Gouverneur sorgt in der Provinz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, das heißt der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Gesundheit" und "zu diesem Zweck kann er auf die föderale Polizei zurückgreifen"*;

In der Erwägung, dass in Artikel 11 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vorgesehen ist, dass *"[der Minister des Innern und der Gouverneur] subsidiär die Befugnisse des Bürgermeisters oder der kommunalen Einrichtungen [ausüben], wenn diese ihre Verantwortung willentlich oder unwillentlich nicht wahrnehmen, wenn sich die Störung der öffentlichen Ordnung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt oder wenn das Gemeinwohl ihren Einsatz erfordert, obwohl das Ereignis oder die Situation eine einzige Gemeinde betrifft"*;

In der Erwägung, dass der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 241.671 vom 30. Mai 2018¹ daran erinnert hat, dass *"verwaltungspolizeiliche Gesetze die zuständigen Behörden ermächtigen, vorbeugende Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung von Störungen der öffentlichen*

¹ <http://www.raadvst-consetat.be/Arrets/241000/600/241671.pdf>



Ordnung zu ergreifen, bevor diese auftreten [...]“, und dass *“die Behörden in dieser Hinsicht über einen breiten Ermessensspielraum verfügen und allen potenziell gefährlichen Situationen wie auch allen, **selbst geringen** Risiken für die öffentliche Sicherheit Rechnung tragen können“*;

In Erwägung der Wettervorhersagen, die belegen, dass in den nächsten Tagen hohe Temperaturen, trockenere Luft und erhöhte Windgeschwindigkeiten zu erwarten sind;

In der Erwägung, dass diese klimatischen Faktoren, wenn sie gemeinsam auftreten, erhebliche Brandgefahren mit sich bringen;

Dass der Dürreindex in natürlichen und offenen Lebensräumen derzeit insgesamt weiterhin besonders alarmierend ist;

Dass sich die derzeitige Klimasituation in den nächsten Tagen nicht positiv entwickeln wird und dass die Indikatoren sogar auf eine Verschlechterung hindeuten;

In der Erwägung, dass diese Faktoren in ihrem Zusammenwirken eine erhöhte Brandgefahr darstellen, was ein ernsthaftes Risiko für die Sicherheit von Gütern und Personen birgt;

In der Erwägung, dass der jüngste Brand im Hohen Venn erneut deutlich die Notwendigkeit aufzeigt, die Brandgefahr auf dem Gebiet der Provinz Lüttich so weit wie möglich zu vermeiden;

Dass durch diese Krise weiterhin zahlreiche Mittel der verschiedenen Disziplinen mobilisiert werden, da die Situation noch nicht vollständig *“unter Kontrolle“* ist;

Dass es zu verhindern gilt, dass eine Krise gleicher Art und/oder gleichen Ursprungs auf dem Gebiet der Provinz Lüttich ausbricht, was aufgrund mangelnder verfügbarer Mittel die Sicherheit von Gütern und Personen ernsthaft gefährden könnte;

Dass das Bestreben, angesichts dieser Problematik einen Polizeierlass mit aktualisierten Maßnahmen anzunehmen, auf der Sitzung des Provinzialen Koordinierungsausschusses (*“CC-Prov“*) vom 4. September 2026 um 9:00 Uhr bekräftigt worden ist;

In der Erwägung, dass Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Einhaltung des Vorsorgeprinzips im Rahmen des Möglichen Schutzmaßnahmen ergreifen;

In der Erwägung, dass der Gouverneur zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle strikt notwendigen, verhältnismäßigen und zeitlich begrenzten Maßnahmen ergreifen muss, um Störungen der öffentlichen Ordnung zu verhindern;

Dass es dem Gouverneur obliegt, durch folgende Bestimmungen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen:

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH:

Artikel 1 - Feuerwerk und pyrotechnische Gegenstände

Die Verwendung von Feuerwerk und pyrotechnischen Gegenständen ist außer bei vorheriger Erlaubnis des Bürgermeisters streng verboten.

Diese vorherige Erlaubnis muss mit einer von der territorial zuständigen Hilfeleistungszone vorgenommenen eingehenden Risikoanalyse einhergehen, wobei die Zone sich vergewissert, dass alle Sicherheitsbedingungen erfüllt sind. In diesem Zusammenhang kann die Hilfeleistungszone alle zusätzlichen Vorbeugungsmaßnahmen auferlegen, die sie für erforderlich hält.

Artikel 2 - Verwendung oder Handhabung von Feuer in und in der Nähe von Naturgebieten - Risikoverhalten

Außer bei vorheriger ordnungsgemäß mit Gründen versehener Erlaubnis des Bürgermeisters ist Folgendes verboten:

- jede Verwendung oder Handhabung von Feuer in Waldstücken, Wäldern, Weiden, Feldern, und landwirtschaftlichen Flächen, Anbauflächen, Brachflächen, Heideflächen, Buschwerk, trockener Vegetation, stehendem Getreide, Stoppeln, Ernteflächen, Niederwald, Böschungen oder Naturgebieten oder in einer Entfernung von weniger als 100 Metern davon.

Darunter insbesondere:

- die Verwendung von Unkrautbrennern,
- das Verbrennen von Grünabfällen, pflanzlichen oder landwirtschaftlichen Reststoffen,
- das Steigenlassen brennender Himmelslaternen,
- das Wegwerfen, Ablegen und/oder Zurücklassen von Zigarettenkippen, brennbaren Gegenständen, brennenden Gegenständen, Asche und allen Gegenständen, die einen Brand auslösen könnten,
- das Abstellen von Glas oder das Ablegen von Glasscherben,
- die Handhabung von Klein- und Großfeuerwerk (bengalisches Feuer, Feuerstäbe usw.),
- die Verwendung von Material, das Funken erzeugt oder erzeugen könnte.

Artikel 3 - Verwendung von Grills, Feuerschalen und Außenkochvorrichtungen, die Wärme erzeugen

Bei der Nutzung von Grills, Feuerschalen und Außenkochvorrichtungen, die Wärme erzeugen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen an einem Ort aufgestellt sein, an dem keine Gefahr besteht, dass sich das Feuer auf die Vegetation oder andere entzündliche Elemente (Hecken, Bäume, Gebäude aus Holz, Zäune, brennbare Materialien usw.) ausbreitet, entweder durch Kontakt mit Hitze oder herabfallende Glut.
- Sie müssen bis zur vollständigen Abkühlung der Glut ständig von einer volljährigen Person beaufsichtigt werden.
- Es müssen geeignete Löschmittel bereitgestellt werden, die bei unkontrollierter Entzündung sofort einsatzbereit sind.

Artikel 4 - Anwendungsbereich

Vorliegender Erlass gilt im gesamten Gebiet der Provinz Lüttich.

Artikel 5 - Sanktionen

Wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Polizeierlasses verstößt, wird mit einer Strafe der Stufe 1 bestraft (Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juni 1934, vom 14. Juni 1963 und vom 3. März 2026 in Bezug auf die Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften).

Artikel 6 - Inkrafttreten

Vorliegender Erlass tritt am 7. September 2026 in Kraft und bleibt bis zum 14. September 2026 einschließlich anwendbar.

Artikel 7 - Bekanntmachung

Vorliegender Erlass wird an den üblichen für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Orten ausgehängt und im Provinzbuletin veröffentlicht.

Artikel 8 - Rechtsmittel

Eine Nichtigkeitsklage und eine eventuelle Aussetzungsklage können binnen 60 Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Erlasses durch Antragschrift beim Staatsrat in 1040 Brüssel, Rue de la Science 33, oder elektronisch über die Website: <https://leproadmin.raadvst-consetat.be/> eingereicht werden, gemäß den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat.

Artikel 9 - Versand

Vorliegender Erlass wird per E-Mail notifiziert:

zur weiteren Veranlassung an:

- den Herrn Premierminister,
- den Herrn Minister der Sicherheit und des Innern,
- das Nationale Krisenzentrum,
- den Herrn Ministerpräsidenten der Wallonischen Regierung,
- den Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Minister für lokale Behörden,
- die Frau Wallonische Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten,
- den Herrn Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der Föderalen Polizei in Lüttich,
- den Herrn Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der Föderalen Polizei in Eupen,
- den Herrn Prokurator des Königs in Lüttich,
- den Herrn Prokurator des Königs in Eupen,
- die Frauen und Herren Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich auszuhängen,
- alle Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- die Mitglieder des Provinzialen Koordinierungsausschusses,
- die Mitglieder des Sicherheitsstabs der Provinz Lüttich,
- das Provinzkollegium von Lüttich.

Lüttich, den 4. September 2026

Der Gouverneur der Provinz Lüttich

(gez.) Hervé JAMAR